



**DJK Seugast e.V.**

---

# Satzung



## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein DJK Seugast e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92271 Freihung, Ortsteil Seugast.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - b) Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen.
  - c) Anschaffung und Instandhaltung von Turn- und Sportgeräten.
  - d) Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden. Über die Art, Umfang und Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Geschäftsjahr, Finanzierung und Haftung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht die einzelnen Mitglieder.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft hat jedes in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ab dem 6. Lebensjahr beitragspflichtig.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei beschränkt geschäftsfähigen (insbesondere Minderjährigen) muß der Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch beim Vereinsausschuß eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (insbesondere Minderjährigen) ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober u. wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann den Ausschluß nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung bestätigen, ansonsten ist die Ausschlußentscheidung des Vereinsausschusses aufgehoben.
- (5) Dem Betroffenen ist jeweils vor der Beschlußfassung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß den Ausschluß für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Mit dem Ausscheiden enden alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Ordnungen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sich in den Abteilungen des Vereins sportlich zu betätigen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ordentliche Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) In besonderen Fällen können Beiträge und Umlagen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (5) Die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sind einzuhalten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.

## **C. Organe**

### **§ 10 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter der Senioren und dem Technischen Leiter der Jugend der Abteilung Fußball.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinn des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden oder ersatzweise des 2. und 3. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte von mehr als 500,00 € der Genehmigung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € der Genehmigung des Vereinsausschusses bedürfen. Diese Bestimmung gilt nur für Innenverhältnisse.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsmitglied zu wählen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, erfolgt die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, sofern sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufnahme von Mitgliedern;
  - d) Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - e) Erstellung eines Jahresberichts und Kassenberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Ort und Zeit der Sitzungen sind jedem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (5) Die Kassenprüfung hat durch die Revisoren jeweils mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu erfolgen und muß bei derselben bestätigt werden.

### **§ 14 Vereinsausschuß**

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand, dem 1. Spielführer der 1. Mannschaft der Abteilung Fußball, den Leitern der weiteren Abteilungen, sowie aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Mitglieder als Beiräte.
- (2) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuß kann außerhalb der Mitgliederversammlung noch weitere Vereinsmitglieder als Ausschußmitglieder ernennen.

### **§ 15 Aufgaben und Beschlußfassung des Vereinsausschusses**

- (1) Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, an der Leitung des Vereins und der ständigen Geschäftsführung durch den Vorstand mitzuwirken. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 der Satzung zu.
- (2) Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, die keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vereinsausschusses unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind allen Ausschußmitgliedern mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über die Sitzung eines Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Vereinsausschusses als Abschrift zuzuleiten.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages und der Umlagen;
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses;
  - c) Wahl von 3 Kassenrevisoren;
  - d) Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
  - g) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind;
  - h) nach Möglichkeit Wahl der Betreuer und Platzkassiere;
  - i) Bauliche Maßnahmen (insbes. Neubauten), die die finanzielle Substanz des Vereins betreffen, sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung (in der auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen) und durch Aushang im Schaukasten des Vereins bekanntzugeben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Vereins bekanntzugeben.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Später eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kommen als Dringlichkeitsanträge nur zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.
- (4) Satzungsänderungen und Wahlen können nur erfolgen, wenn dies bereits in der Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben wird, aufgenommen wurde. Bei Satzungsänderungen sind die Paragraphen, die geändert werden sollen, zu bezeichnen.

## **§ 18 Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, die unter sich den Wahlleiter bestimmen. Der Wahlleiter führt auch die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses durch. Mitglieder des Vorstands können dem Wahlausschuß nicht angehören.
- (3) Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, ansonsten bestimmt der Versammlungsleiter, bei Wahlen der Wahlleiter, die Abstimmungsart.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Betreuer und Platzkassiere ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Auf Wunsch des Versammlungsleiters wird die Wahl der Ausschußmitglieder per Akklamation durchgeführt.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die nicht in der Versammlung erschienen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahlprotokolle sind zusätzlich vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.

## **§ 19 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung von einer Abteilung ist die Wahl eines Abteilungsleiters durch die Mitglieder einer Abteilung. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Vereinsausschuß. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses das Recht zu, ihren sportlichen Bereich selbständig zu regeln.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

## **D. Auflösung**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsbemächtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freihung, zweckgebunden für Seugast-Weickenricht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **E. Ermächtigung**

### **§ 21 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand**

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung in das Vereinsregister etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder anderer Behörden, erforderlichenfalls durch Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen, abzuhelpfen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2013 beschlossen.